

Informationsschreiben zur Weiterleitung an die Theaterbetriebe/Spielstätten
in Deutschland

**Unfallversicherungsschutz von angestellten Bühnentänzer*innen im
Homeoffice nach geltendem Recht und der aktuellen Rechtsprechung der
DGUV während der COVID-19 Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum Unfallversicherungsschutz der angestellten Arbeitnehmer*innen in Deutschland aus dem Bereich der darstellenden Künste (Ballett/Tanz/Musical/Artistik) mit der Bitte um Weiterleitung an den entsprechenden Zuständigkeitsbereich.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) sind im Homeoffice alle Tätigkeiten von abhängig beschäftigten Personen versichert, die mit der Handlungstendenz ausgeübt werden, dem Unternehmen zu dienen bzw. die betrieblichen Aufgaben zu erfüllen, was durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt werden muss. Diese Tätigkeiten müssen der Befolgung arbeitsvertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten dienen.

Für den Versicherungsschutz der angestellten Tänzer*innen, Artist*innen und Musicalperformer*innen kommt es danach darauf an, dass die Ausübung des Trainings auf die Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis gerichtet ist. Der Aufenthaltsort der versicherten Person kann der „Tanzsaal“ zuhause ebenso wie das häuslich eingerichtete Fitnessstudio bzw. Orte außerhalb des Wohnraumes, in denen z. B. zweckgerichtetes Joggen, Skaten oder Fahrradfahren stattfindet, sein.

Das Training ist dementsprechend vom Arbeitgeber anzuordnen und zu organisieren. Zur Abgrenzung zum privaten (unversicherten) Freizeitbereich ist ein konkreter schriftlicher Trainingsplan oder eine entsprechende schriftliche Einzelanweisung des Arbeitgebers erforderlich, in dem/in der das Trainingsprogramm, das die Person durchführen muss, inhaltlich nach Ort, Art, Umfang und Form des Trainings genau festgelegt ist.

Angestellte Tänzer*innen, Artist*innen und Musicalperformer*innen, die sich in Kurzarbeit befinden und daneben Entgelt von ihrem Arbeitgeber erhalten, sind grundsätzlich im Homeoffice versichert.

Bei „Kurzarbeit null“, das heißt, wenn gar kein Entgelt mehr vom Arbeitgeber gezahlt wird, ruhen die gegenseitigen arbeitsvertraglichen Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber; in diesem Fall besteht auch kein Versicherungsschutz für das Training im Homeoffice.

Im konkreten Einzelfall sind bei einem Unfall im Homeoffice die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls und insbesondere die tatsächliche Umsetzung maßgeblich. Die gesetzlich vorgeschriebene Unfallmeldung vom Arbeitgeber ist analog derjenigen Unfälle, die sich in den Spielstätten oder auf dem direkten Hin- und Rückweg ereignen, obligat. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Homeoffice sind der Unfallanzeige allfällige Nachweise über die unfallbringende Tätigkeit beizulegen. Diese sind - wie bereits oben erwähnt - z. B. Trainingspläne, Aufträge oder anderweitige Vorgaben des Arbeitgebers.

Selbstständige Tänzer*innen, Artist*innen und Musicalperformer*innen organisieren ihr Training eigenverantwortlich. Im Rahmen der Freiwilligen Versicherung bei der VBG besteht bei einem Training im Homeoffice, das der selbstständigen Tätigkeit dient, ebenfalls Versicherungsschutz.

© ta.med, Tanzmedizin Deutschland e. V., 20.05.2020

Kontakt:

Geschäftsstelle

Brüder-Knauß-Straße 81

64285 Darmstadt

M: info@tanzmedizin.com

P: 06151/39 17 601